

II-11654 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5664/13

1993 -11- 25

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Mag. Praxmarer, Mag. Gudenus  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Freigang für lebenslang Verurteilte

Vor einigen Wochen erregte der Mord an einem 13-jährigen Buben in Wien großes Aufsehen. Dies umso mehr, als ein wegen Mordes zu lebenslanger Haft Verurteilter mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als der Täter angesehen werden kann. Dieser Mann, Karl Haas, genoß trotz der vom Gericht seinerzeit lebenslänglich verhängten Freiheitsstrafe Freigang aus der Sonderanstalt Mittersteig. Dies, obwohl die Anstaltsleiterin im nachhinein die Auffassung vertrat, Karl Haas sei ein klassischer Wiederholungstäter und der Mord an dem Buben sei ein geplanter gewesen.

Nach Medienberichten sollen sich zwei richterliche Entscheidungen gegen eine bedingte Entlassung ausgesprochen haben. Nach der herrschenden Rechtslage (§ 126 StVG) ist der Strafvollzug in gelockerter Form (Freigang) nur für Strafgefangene vorgesehen, die zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, nicht jedoch für lebenslänglich Verurteilte. Ob der auch bei zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten übliche Freigang im Entlassungsvollzug gesetzeskonform ist, ist nach dem Text des Strafvollzugsgesetzes zweifelhaft.

Von den 80 Insassen der Sonderanstalt Mittersteig sind laut einem Bericht rund 30 ungehinderte Freigänger, die – wie der tragische Mord an dem 13-jährigen Buben bestätigt – sehr gefährlich werden können; zudem wird der Freigang angeblich auch trotz schlechtester Prognose gewährt. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher im Interesse des Schutzes der Bevölkerung an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

**Anfrage:**

1. Sind Sie der Ansicht, daß die Verwahrung von Gewaltverbrechern in geschlossenen Anstalten dem Schutz der Bevölkerung dient?
2. Finden Sie es richtig, daß trotz schlechter Prognose ein wegen Mordes zu lebenslanger Haft Verurteilter Freigang erhält?

3. Welche Schritte werden Sie im Fall der für Karl Haas zuständigen Anstaltsleiterin setzen, die trotz Kenntnis der schweren Rückfallsgefahr den Freigang gewährte?
4. Welche Bedingungen mußten von Karl Haas erfüllt werden, um den Freigang zu erhalten?
5. Wie viele zu lebenslanger Haft Verurteilte befinden sich in der Sonderanstalt Mittersteig, die ebenfalls Freigang haben?
6. Wieviele Strafgefangene mit einer mehr als 15-jährigen Freiheitsstrafe befinden sich in der Sonderanstalt Mittersteig, die Freigang haben?
7. Wie beurteilen Sie die bisherige Praxis, auch bei lebenslangen Freiheitsstrafen im Entlassungsvollzug Freigang zu gewähren, in Hinblick auf den eher gegenteiligen Text des Strafvollzugsgesetzes (vor allem in § 126 StVG)?
8. Sind Sie wirklich der Ansicht, wie im TV geäußert, daß die Ruhe in der Strafvollzugsanstalt wichtiger ist als der Schutz der Bevölkerung vor einem gefährlichen Wiederholungstäter?
9. Haben Sie angesichts des Falles Karl Haas die Weisung an die Strafvollzugsanstalten gegeben, alle Freigänge im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren zu überprüfen? Wenn nein, warum nicht?
10. Sind Sie der Ansicht, daß die Bevölkerung Verständnis für die derzeitige sehr gelockerte und wie ausgeführt teilweise vielleicht sogar gesetzwidrige Anwendung des Strafvollzugsgesetzes hat?
11. Fühlen Sie sich als Bundesminister für Justiz mitverantwortlich für die Sicherheit der Bevölkerung?
12. In der Schweiz hat ein ähnlich gelagerter Fall zum Anerkenntnis geführt, daß der Staat Mitverantwortung am Tod des Opfers hat; sind Sie mitverantwortlich am Tod des 13-jährigen Schülers, weil die Gewährung des Freiganges in diesem Fall mit dem Gesetz nicht in Einklang stand?

Wien, am 25. November 1993